

Dorfblatt der



Gemeinde Lessach

Ausgabe Nr. 4/2021

September 2021

Winterdienst – Blumenabholung – Zivilschutz-Probealarm

Winterdienst

Für einen reibungslosen Winterdienst ersuchen wir um Beachtung folgender Punkte:

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Wir appellieren deshalb an alle Verkehrsteilnehmer, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering wie möglich zu halten.

Schneeräumung

Gemäß § 93 Abs. 1 StVO **haben Eigentümer von Liegenschaften** in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in **der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen (gilt auch für z.B. feuchtes Laub) gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der **Straßenrand in der Breite von 1 Meter** zu säubern und zu bestreuen!

Gefahr von oben

Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig (Gehweg) zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen (Hauseinfahrten) auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen.

Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Lessach festzustellen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Hauszufahrt etc.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger, Autofahrer und die Schneeräumung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Sbg. Baupolizeigesetz lebende Zäune (Thujenhecken, Fichtenhecken etc.), andere Zaunanlagen sowie Stütz- und Futtermauern maximal 1,50 hoch sein dürfen. Im Kreuzungsbereich und an unübersichtlichen Stellen darf die Höhe maximal 1 m betragen.

Die Gemeinde Lessach fordert daher alle Anlieger auf, Hecken oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. **Dies gilt im Besonderen auch für die Anrainer auf den Güterwegen.**

Des Weiteren ersuchen wir alle Güterweg-Obmänner, die Setzung der Schneestangen rechtzeitig zu veranlassen!

Blumenentsorgung

Die Blumenabholung durch die Gemeinde erfolgt ab **Montag, 11. Oktober 2021**. Um Mithilfe bei der Verladung wird ersucht.

Es werden ausnahmslos Blumenabfälle mitgenommen, Blumentöpfe bzw. Blumentröge sind getrennt über die Restmülltonne bzw. den gelben Sack zu entsorgen!

Anmeldungen für die Abholung der Blumenabfälle bitte bis spätestens Freitag, 8. Oktober 2021 ausschließlich im Gemeindeamt, Tel.: 812.

Zivilschutz-Probealarm am 2. Oktober 2021

 **Bundesministerium**
Inneres

FÜR IHRE SICHERHEIT ZIVILSCHUTZ-PROBEALARM



in ganz Österreich am Samstag, 2. Oktober 2021, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Mit mehr als 8.000 Sirenen sowie über KATWARN Österreich/Austria kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden. Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein **österreichweiter Zivilschutz-Probealarm** durchgeführt.

DIE BEDEUTUNG DER SIRENENSIGNALE:

SIRENENPROBE



15 sec.

WARNUNG



3 min. gleichbleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.
Am 2. Oktober nur Probealarm!



ALARM



1 min. auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.
Am 2. Oktober nur Probealarm!



ENTWARNUNG



1 min. gleichbleibender Dauerton

Ende der Gefahr.

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.
Am 2. Oktober nur Probealarm!



In diesem Sinne hoffe ich auf weiterhin gute Zusammenarbeit in unserer Gemeinde und verbleibe mit den besten Wünschen

Euer Bürgermeister:

Peter Perner